

Urheberrecht III (Ton)

Grundsätze

Der Gesetzgeber schützt Werke, wie z. B. Bilder, Texte, Musik, Filme mit dem Urheberrecht gemäß § 2 Abs. 2 UrhG. Ein Musikwerk umfasst ein in sich geschlossenes und unter einem bestimmten Titel veröffentlichtes Musikstück. Dabei kann es sich sowohl um Instrumentalmusik als auch um ein Gesangsstück handeln.

70 Jahre nach dem Tod des Urhebers erlischt das Urheberrecht. Bis zum Tod des Urhebers hat dieser das alleinige Urheberrecht an seinen Werken. Nach seinem Tod geht dieses auf seine Erben über. Danach gilt das Werk als **gemeinfrei** und ist nicht mehr geschützt. Das bedeutet, dass das Werk ohne Einschränkungen genutzt, verwertet, bearbeitet werden darf. **GEMA-frei** bedeutet nicht automatisch, dass das Musikstück gemeinfrei ist. Solange der Urheber nicht mindestens seit 70 Jahren verstorben ist, sind die entsprechenden Lizenzen bei ihm selbst bzw. seinen Erben einzuholen.

Das Urheberrecht in der Musik kann in drei Bestandteile untergliedert werden:

1. Verwertungsrechte

Der Urheber eines Werkes besitzt das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Ausstellungsrecht und das Recht der öffentlichen Wiedergabe. Die Verwertungsrechte liegen allein beim Urheber - dem Komponisten - des Musikstücks, sind nicht an andere Personen übertragbar und gehen mit dem Tod des Urhebers an dessen Erben über.

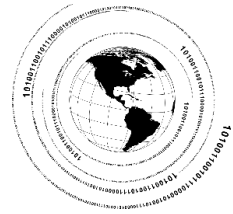
2. Nutzungsrechte

Der Urheber eines Werkes kann die sogenannten Nutzungsrechte zur Verwertung Dritten überlassen. So können Plattenfirmen oder Verlage dessen Musik veröffentlichen oder Musiker diese Werke spielen.

3. Urheberpersönlichkeitsrechte

Urheber sind gesetzlich vor einer Entstellung ihrer Werke geschützt und haben das Recht, als Urheber ihrer Musikstücke genannt zu werden.

Für die Nutzung in Unterricht, Wissenschaft und weiteren Institutionen (z.B. Kirchen) gelten besondere Bestimmungen (siehe §60a-§60h UrhG).



Öffentliche Wiedergabe

Öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken - sowohl die **live-Darbietung**, als auch die **Wiedergabe von Tonträgern** - bedarf einer Lizenz. In der Regel haben Komponisten Verträge mit der GEMA (*Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte*). In diesem Fall müssen Wiedergabelisten vorab bei der GEMA eingereicht werden. Die Gebühren hängen u.a. von der Raumgröße ab. Aufführungsrechte für **Bühnenwerke** müssen stets vom Rechteinhaber genehmigt werden, der erst nach der Genehmigung das Aufführungsmaterial (Noten) zur Verfügung stellt.

Ausnahmen gibt es für Veranstaltungen mit einem sozialen oder erzieherischen Zweck ohne jeden Erwerbszweck (z.B. dürfen Eintrittsgelder eine bestimmte Höhe nicht überschreiten, keine Gagen für Musiker, abgegrenzter Personenkreis).

Bearbeitung

Covern/Bearbeiten von Musikstücken; Sampling:

In der Regel müssen dazu die notwendigen Rechte erworben werden, sofern das ursprüngliche Werk noch klar erkennbar ist. Auch für Cover, die auf YouTube hochgeladen werden, sind Lizenzen erforderlich. Zudem sind auch Texte von Liedern urheberrechtlich geschützt.

Nach über 20-jährigem Rechtsstreit können sich Remix-Künstler seit 29.07.2019 auf ein **EuGH-Urteil** berufen, das ihnen erhebliche Freiheiten bei der Verwendung von kurzen Samples einräumt.

Notenmaterial

Kopien geschützter Musikwerke ohne Zustimmung der Rechteinhaber sind generell unzulässig. Für Bildungseinrichtungen existieren Verträge, die das Kopieren geschützten Notenmaterials in geringem Umfang zulassen. Wenn ein Werk seit mindestens 2 Jahren vergriffen ist, darf es genehmigungsfrei kopiert werden.